

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Aus der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung, Stand Juli 2019 geht hervor, dass von einem Brutvorkommen der Feldlerche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegangen werden muss. Um den Verlust von Brutplätzen von Feldlerchen auf der Eingriffsfläche zu kompensieren, müssen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erfolgen.

Die entsprechenden Regelungen zur Ausgleichsmaßnahme werden mit der ergänzenden Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung und Begründung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche betroffen. Die Ergänzungen zum Bebauungsplan beschränken sich ausschließlich auf die kompensierenden Maßnahmen zum Artenschutz in der Anlage 1. Die Planzeichnung, die Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Fassung Juli 2019 bleiben unberührt.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a und in Anwendung des § 13 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes und der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung in der Fassung Juli 2019 sowie die Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung und Begründung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche in der Fassung Februar 2022 liegen vom

24.03.2022 bis spätestens 07.04.2022

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags:	8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
freitags:	8:00 Uhr – 12:00

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen können nur zu dem ergänzten Teil des Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung und Begründung zur artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche) abgegeben werden, da die Grundzüge der Planung nach § 4a Abs. 3 BauGB nicht berührt werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, 28.02.2022

gez. Polz
Amtdirektor